

Fallstricke für die Praxis: In Apotheken hergestellte Arzneimittel Zulassung fehlt? Patienten aufklären!

SALZGITTER – Wenn Ärzte Patienten privat Medikamente verschreiben, müssen sie sowohl bei der Abrechnung als auch bei der Aufklärung Wichtiges beachten, so Dr. Frank A. Stebner, Fachanwalt für Medizinrecht im Interview mit MT.



Dr. jur. Frank A. Stebner: „Rabatte bei Arzneimitteln müssen an den Patienten weitergegeben werden.“

Dr. Stebner: Zunächst: Die individuelle Kleinherstellung von Arzneimittelspezialitäten in der Apotheke ist rechtlich zulässig und – wie mir meine ärztlichen Mandanten immer wieder sagen – auch notwendig.

Allerdings gibt es für Ärzte bei dieser Art der Arzneimittel eine besondere Aufklärungspflicht.

Durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in Bonn zugelassene Arzneimittel sind in dreifacher Hinsicht geprüft: auf Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit. Eine Prüfung durch das Bundesinstitut fehlt bei in Apotheken hergestellten Arzneimitteln. Über diesen Umstand müssen Patienten aufgeklärt werden.

? Und was passiert, wenn ein Arzt eine solche Aufklärung vergisst?

Dr. Stebner: Dann kann dies im Haftungsfall zu einer Beweislastumkehr führen. Der Patient muss also nicht nachweisen, dass das in einer Apotheke hergestellte Arzneimittel ihm geschadet hat, sondern der Arzt muss nachweisen, dass das Arzneimittel den Patienten nicht geschädigt hat. Dies ist natürlich viel schwieriger. Außerdem geht man von einem Aufklärungsfehler und einer vermuteten Sorgfaltspflichtverletzung aus. Auch strafrechtlich bei fahrlässiger Körperverletzung kann dies klar zulasten des Arztes gehen. Die erfolgte Aufklärung sollte der Arzt in der Kartei gut dokumentieren.

? Gibt es Unterschiede zwischen privatversicherten Patienten und Kassenpatienten, die privatärztlich behandelt werden?

Dr. Stebner: IGeL-Patienten sind grundsätzlich Privatpatienten wie alle anderen auch. Rechtlich gibt es keine Unterschiede. So müssen die privaten Leistungen für Kassenpatienten auch nach der GOÄ abgerechnet werden.

Was die Kosten für Arzneimittel betrifft: Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 GOÄ können solche Arzneimittel, die mit einer einmaligen Anwendung verbraucht sind, berechnet werden. Ergänzt wird diese Bestimmung durch § 12 Abs. 2 Nr. 5 GOÄ. Danach muss die Rechnung bei Ersatz von Auslagen (Arzneimittel) den Betrag und die Art der Auslage enthalten. Wichtig ist die Vorgabe: „Übersteigt der Betrag der einzelnen Auslage 25,56 €, ist der Beleg oder ein sonstiger Nachweis beizufügen.“

? Was ist zu beachten, wenn Ärzte Preisnachlässe oder Rabatte auf Arzneimittel erhalten?

Dr. Stebner: Ärzte dürfen hier nur die ihnen tatsächlich entstandenen Kos-

ten in Rechnung stellen. Aufschläge für Lagerhaltung, Verwaltungskosten usw. sind unzulässig. Auch Naturalrabatte müssen in die Preisberechnung einbezogen werden. Erhält ein Arzt z. B. vom Apotheker elf Packungen geliefert, 10 werden aber nur in Rechnung gestellt, so ist der Preis auf 11 Packungen anteilig zu verteilen. Geschieht dies nicht, verstößt der Arzt gegen Berufsrecht und ein Berufsgerechtsverfahren kann die Folge sein. Gravierender ist, dass die fehlende Weitergabe von wie auch immer gearteten Rabatten als Abrechnungsbetrug nach § 263 Strafgesetzbuch gewertet wird. Die Staatsanwaltschaft könnte also ein Ermittlungsverfahren einleiten. Dies würde dem Arzt dann leider erst bekannt werden durch die damit einhergehende Praxisdurchsuchung und Beschlagnahme von Patientenkarteeien. Deshalb ist jedem Arzt dringend zu einer hieb- und stichfesten Abrechnung nach der GOÄ zu raten.

? Sie erwähnten Besonderheiten bei in Apotheken hergestellten Arzneimitteln ...